

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300324/7 - Hoch  
-----

Linz, am 10. Juni 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Partnerschaft  
für Freie Berufe (Partnerschaftsge-  
setz);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 7.021/39-I 2/88 vom 29. März 1988

Schiff GESETZENTWURF	
7	42 GE 9 88
Datum:	15. JUNI 1988
Verteilt:	22. Juni 1988 <i>Hoff</i>

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n  
-----*L. Bauer*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 29. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im § 29 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Regelung, wonach eine Partnerschaft selbst dann ein Jahr lang fortgeführt werden kann, wenn kein Vollpartner mehr vorhanden ist, wird als problematisch angesehen. Die für diesen Fall vorgesehene provisorische Fortführung der Geschäfte durch einen berufsberechtigten Angehörigen der zuständigen Kammer des Freien Berufes kann nichts daran ändern, daß mit dieser Regelung gegebenenfalls erhebliche Probleme heraufbeschwo- ren werden können. Dies kann alleine schon dadurch geschehen, daß die verbleibenden Kommanditpartner im Vertrauen auf den Weiterbestand der Partnerschaft umfangreiche Geschäftsbeziehungen eingehen, von einem Tag auf den anderen aber dann unwiderruflich das Liquidationsstadium eintritt. Es darf daher angeregt werden, diese Regelung, die im übrigen die für die

- 2 -

Kommanditgesellschaft bei Ausscheiden des letzten Komplementärs anzuwendenden Normen völlig ignoriert, nochmals zu überdenken.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: